



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 9

Salzgitter, den 17. April 2014

41. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
44 Umweltverträglichkeitsprüfung	59	47 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Salzgitter am 25. Mai 2014	64
45 Öffentliche Auslegung der 83. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter für SZ-Flachstökheim	59	48 Öffentliche Zustellungen	67
46 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Fl 12 für Salzgitter-Flachstökheim „Östlich Opperklappe“	61		

Amtliche Bekanntmachungen

44

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Salzgitter – Fachgebiet Umwelt -, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, gibt gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 S. 94) folgendes bekannt:

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat einen Antrag Zur Ausführung einer Gewässersicherungsmaßnahme des Lahmann-grabens beantragt.

Das Gewässer soll auf der Strecke zwischen der Einleitstelle der zentralen Abwasserreinigungsanlage der Salzgitter Flachstahl GmbH und dem Beddinger Graben vor dem Kanaldüker mit dem Ziel eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses ertüchtigt werden.

Gemäß § 3 c Satz 2 i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG ist dieses Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung zu den Umweltauswirkungen unterzogen worden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Stadt Salzgitter
Fachgebiet Umwelt

45

Öffentliche Auslegung der 83. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter für SZ-Flachstökheim

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 18.03.2014 den vorstehend bezeichneten Bauleitplan als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel der Planung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“.

Der Entwurf des Bauleitplans und der Entwurf der Begründung liegen

vom 25.04.2014 bis 26.05.2014

im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8 in Salzgitter-Lebenstedt im 9. Obergeschoss, Haupttrep-
penhaus am

- Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
- Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

öffentlich aus.

Die Planung ist während dieses Zeitraums auch im Internet unter http://www.salzgitter.de/rathaus/fachdienstuebersicht/stadtplanung/sp_auto_4998.php abrufbar.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können im Zimmer Nr. 913 eingesehen werden:

1. Natur und Landschaft

- Landschaftsrahmenplan Salzgitter
- Grünordnerischer Fachbeitrag des Büros LaReG
- Baugrunderkundung und -beurteilung des Büros geo-log
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Vorkommen von Amphibien, Brutvögeln und Fledermäusen
- Stellungnahme des städtischen Regiebetriebs SRB Salzgitter zu vorhandenen Bäumen und Pflanzungen

2. Auswirkungen auf den Menschen

- Schalltechnische Untersuchung des Büros Zöllner zu den Auswirkungen des Nahversorgungsmarktes
- Stellungnahmen der Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter GmbH WIS, der Kreishandwerkerschaft Süd- Ost- Niedersachsen und der Handwerkskammer Braunschweig zur Nahversorgungssituation

3. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zu Ackerflächen

4. Bodenbelastungen/Kampfmittel

- Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zu Altablagerungen
- Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu Abwurfkampfmitteln

5. Umweltbericht

- Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Wasser/Grundwasser, Klima/Lufthygiene, Arten und Lebensgemeinschaften, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Mensch und zu Bodenschutz/Altlasten.

Der Geltungsbereich des Bauleitplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen.

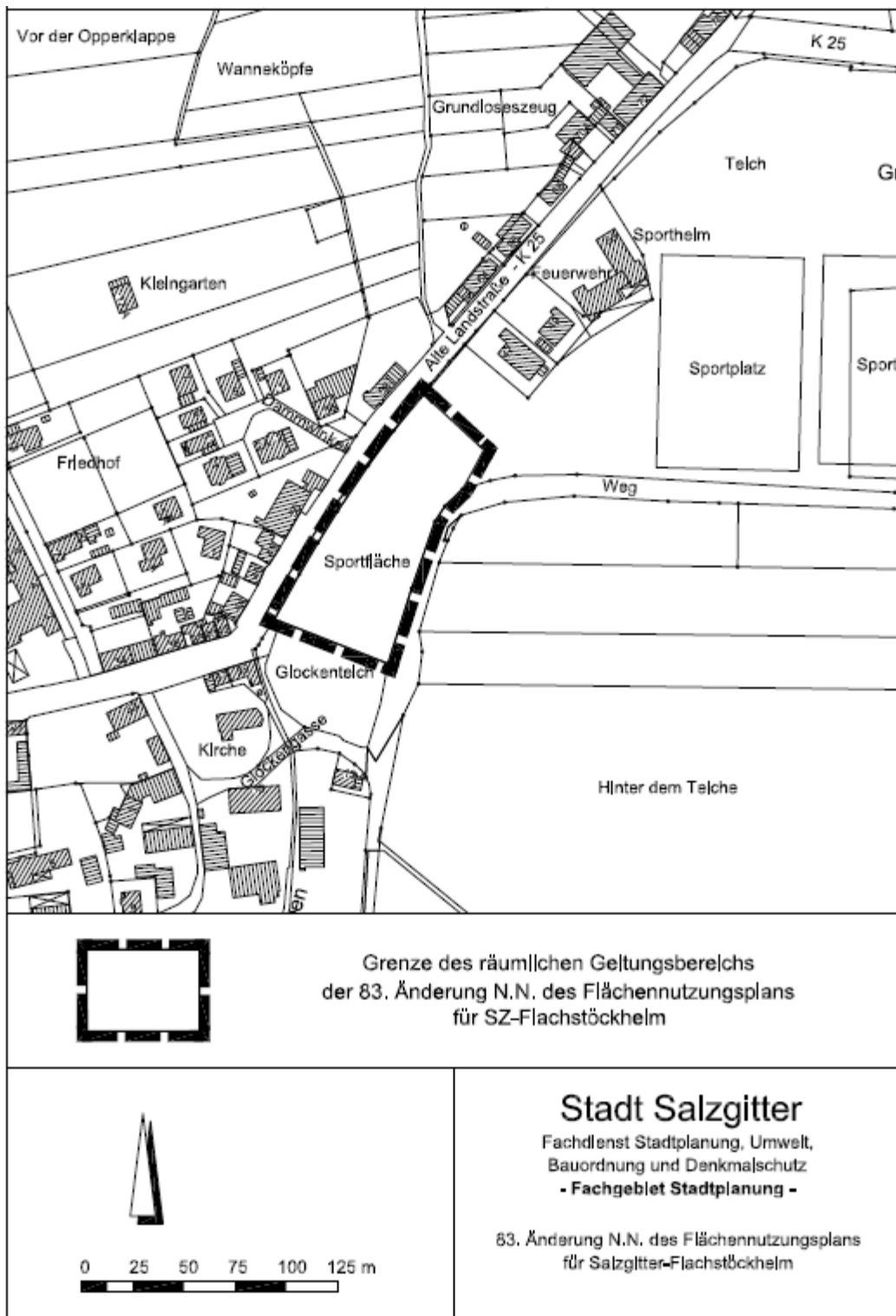
Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Salzgitter gerichtet oder dort zur Niederschrift gebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird gleichzeitig auf die Bestimmungen des § 47 Verwaltungsgerichtsordnung zur Nichtabgabe bzw. zur verspäteten Abgabe von Stellungnahmen hingewiesen.

Auskünfte zu der Planung erhalten Sie in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 913 oder 923; Telefon-Nr. 839 -4062 oder -4061.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz

- Fachgebiet Stadtplanung -



46

**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans
Fl 12 für Salzgitter-Flachstockheim „Östlich Opperklappe“**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 18.03.2014 den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Ziel der Planung ist die Schaffung von 6 – 7 Bauplätzen für Eigenheime im Rahmen der Eigenentwicklung. In Ortsrandlage des Stadtteils Flachstockheims wird hierzu auf den ehemaligen Flächen einer Kleingartenanlage ein allgemeines Wohngebiet mit eingeschossiger Bauweise festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht

liegen vom **25.04.2014 bis 26.05.2014**

im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8 in Salzgitter-Lebenstedt im 9. Obergeschoss, Haupttrep-
penhaus am

- Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
- Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

öffentlich aus.

Die durch den Bebauungsplan Fl 12 für SZ-Flachstöckheim „Östlich Opperklappe“ teilweise überdeckten Bebauungs-
pläne Fl 8 für SZ-Flachstöckheim „Dauerkleingartenanlage Glück Auf“ und Fl 1 für SZ-Flachstöckheim „Zwischen
Opperklappe und Landstraße II.0.27“ werden ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Die Planung ist während dieses Zeitraums auch im Internet unter
http://www.salzgitter.de/rathaus/fachdienstuebersicht/stadtplanung/sp_auto_4998.php abrufbar.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende
Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können im Zimmer Nr. 915 eingesehen werden:

1. Natur und Landschaft:

- Landschaftsrahmenplan der Stadt Salzgitter von 1998
- Gutachten zur Eingriffsregelung des Landschaftsbüros Grahmann, Cremlingen von Nov. 2013 mit Potenti-
alabschätzung zur Eignung von Brutvögeln des Büros Biodata, Braunschweig
- Baugrunduntersuchung zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit von der Ingenieurgesellschaft geo-log,
Braunschweig vom 15.10.2013
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum Detaillierungsgrad der Eingriffsregelung und zum Er-
fordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung
- Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau und Energie zur besonderen Schutzwürdigkeit und hohen
Verdichtungsempfindlichkeit der vorhandenen Böden im Plangebiet sowie zur Prüfeempfehlung der Böden
durch Bodenbelastungen

2. Kampfmittel

- Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu Abwurfkampfmitteln

3. Umweltbericht

- Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Schutzgütern Boden/Wasser/Grundwasser/Klima/Arten und
Lebensgemeinschaften/Orts- und Landschaftsbild/Kultur- und Sachgüter/ Mensch

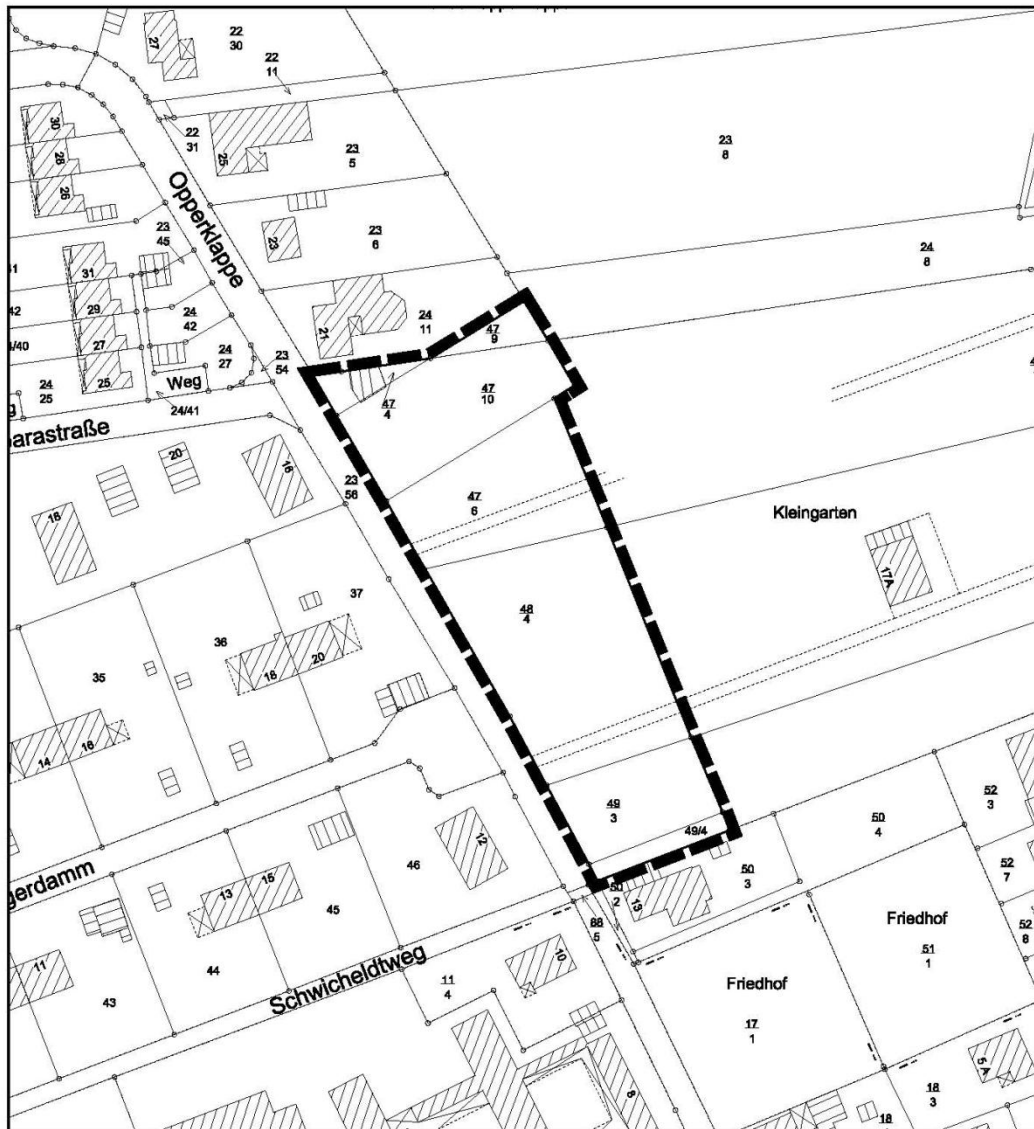
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Salzgitter gerichtet oder dort zur Nieder-
schrift gebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Be-
bauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird gleichzeitig auf die Bestimmungen des § 47 Verwaltungsgerichtsordnung zur Nichtabgabe bzw. zur verspäteten
Abgabe von Stellungnahmen hingewiesen.

Auskünfte zu der Planung erhalten Sie in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im
Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 915 oder 923;
Telefon-Nr. 839 -3533 oder -4061.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans FI 12
für SZ-Flachstockheim "Östlich Opferklappe"



0 10 20 30 40 50 m

Stadt Salzgitter
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan FI 12
für Salzgitter-Flachstockheim
"Östlich Opferklappe"

47

B E K A N N T M A C H U N G

**über das Recht auf Einsicht in die
Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Wahl
der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Salzgitter
am 25. Mai 2014**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Europawahl und zur Direktwahl für die Stadt Salzgitter liegen in der Zeit vom 05. Mai bis 09. Mai 2014 wie folgt zur allgemeinen Einsicht aus:

Stadtteil	05. 05.	06. 05.	07. 05.	08. 05.	09. 05.
Lebenstedt, Rathaus, BürgerCenter	08.00 bis 18.00 Uhr	08.00 bis 18.00 Uhr	08.00 bis 13.00 Uhr	08.00 bis 18.00 Uhr	08.00 bis 13.00 Uhr
Salzgitter-Bad, Außenstelle, BürgerCenter	08.30 bis 12.30 Uhr	08.30 bis 18.00 Uhr	08.30 bis 12.30 Uhr	08.30 bis 18.00 Uhr	08.30 bis 12.30 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 35 Abs. 2 des Niedersächsischen Meldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruches gem. § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät bei den oben angegebenen Stellen barrierefrei möglich.

Wählen kann nur, wer in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 05. - 09. Mai 2014 bis 13.00 Uhr bei den oben angegebenen Stellen der Stadt Salzgitter Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift während der Öffnungszeiten eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 04. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) der Stadt Salzgitter oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

- 5a. Einen Wahlschein für die Europawahl erhält auf Antrag

- 5a.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5a.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 (bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2) der Europawahlordnung (bis zum 04.05.2013), oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 09.05.2014, 13.00 Uhr) versäumt hat, oder
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 (bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2) der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist, oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

5b. Einen Wahlschein für die Direktwahl erhält auf Antrag eine wahlberechtigte Person,

- 5b.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- 5b.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses gem. § 18 Abs. 2 NKWG versäumt hat, oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

6. Wahlscheine für die Europawahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr (für die Direktwahl bis 13.00 Uhr), bei der Stadt Salzgitter, Briefwahlbüro, Sitzungszimmer 66, Joachim-Campe-Str. 6 – 8, 38226 Salzgitter, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Weiterhin ist die Beantragung in der Außenstelle Salzgitter-Bad, BürgerCenter, Marktplatz 11, 38259 Salzgitter, während der Öffnungszeiten möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5a.2 Buchstaben a) bis c) (bei der Direktwahl 5b.2 a) und b)) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte, der gleichzeitig an der Briefwahl teilnehmen möchte

a) bei der **Europawahl**

- einen amtlichen Stimmzettel (recycling weiß),
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

b) bei der **Direktwahl**

- einen amtlichen Stimmzettel (gelb),
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangsannahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig absenden, dass der Wahlbrief spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeht. Eine persönliche Abgabe an dieser Stelle ist auch möglich. Eine Abgabe des Wahlbriefes in einem Wahllokal ist nicht erlaubt

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle, **aber nicht am Wahltag in einem Wahllokal**, abgegeben werden.

In Vertretung

gez. Grunwald

48

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Lüger, Christian 32.4/6400795	Braunschweiger Straße 18 37603 Holzminden	Straßenverkehrsgesetz	13.03.2014
Szabo, Ladislau 32.4/4400256	Nr. 240 RO-307176 Cruceni	Straßenverkehrsgesetz	13.02.2014
Brasse, Karsten 32.4/5400262	Heinrich-Heine-Straße 55 38239 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	13.03.2014
Yilmaz, Cihan 32.4/3323885	Heckenstraße 10 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	14.03.2014
Teillier, Eric 32.4/6401043	Lindenlaan 90 NL-1271 BC Huizen	Straßenverkehrsgesetz	14.03.2014
El-Zein, Mohamed Riad 32.4/5400812	Suthwiesenstraße 17 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	18.03.2014
Wiewiora, Pawek 32.4/6401670	Tanskiego 9/37 PL-43-382 Bielsko Biala	Straßenverkehrsgesetz	18.03.2014
Czaja, Nicole 32.4/4401806	Söseweg 6 30851 Langenhagen	Straßenverkehrsgesetz	19.03.2014
Uittenbogaard, Hendrik 32.4/6322967	unbekannt Luxemburg	Straßenverkehrsgesetz	20.03.2014

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **01.05.2014** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
IBAN: DE78 2505 0000 0003 8038 06

Sparkasse Goslar/Harz

IBAN: DE55 2685 0001 0070 0009 14

Postbank Hannover

IBAN: DE82 2501 0030 0006 0133 00

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik